

# Infoservice

Starthilfe und Unternehmensförderung

## Checkliste für die Transportvorbereitung nach ADR

Diese Checkliste soll als erste Orientierungshilfe für Neueinsteiger dienen. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Die Bestimmungen im Einzelnen sind dem Gesamtwerk der Gefahrgutverordnung Straße / Eisenbahn / Binnenschifffahrt (GGVSEB) bzw. des ADR sowie den dazu erlassenen weiteren Verordnungen (z.B. GGAV) und Durchführungsrichtlinien zu entnehmen. Auslösung des Beförderungsvorgangs ist die Transportauftragserteilung.

### Vorprüfung

- Handelt es sich um gefährliche Güter? (s. auch: StVO § 2 Abs.3a - Witterung)
- Wie sind diese Güter klassifiziert bzw. nach ADR eingestuft? (Kapitel 3.2 ADR)
- Handelt es sich um Güter für die die Fahrwegbestimmung gilt? (§ 35 GGVSEB i. V. mit Anlage 1)
- Existieren zu diesen Gefahrgütern Befreiungsregelungen (s. u.)
- Welche Beförderungsart ist zulässig? (s. Teil 7 ADR)

### Befreiungen/Mengenbegrenzungen

- Können die Regelungen in Abschnitt 1.1.3 ADR für vollständige Befreiung in Anspruch genommen werden?
- Werden die Mengengrenzen der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3. ADR überschritten?
- Können die Regelungen in Kapitel 3.4/3.5 für Freistellungen von in begrenzten/freigestellten Mengen verpackten Gütern angewendet werden
- Kann eine Befreiung durch Bemerkungen und Fußnoten in Kapitel 2.2 erfolgen?

### Prüfung hinsichtlich der Verpackung:

- Welche Vorschriften über Verpackungen/Großpackmittel/Großverpackungen sind zu beachten? (s. Teil 4 ADR)
- Handelt es sich um leere Verpackungen/Großpackmittel/Großverpackungen? (s. Kapitel 5.1.3 ADR)

### Prüfung hinsichtlich der Begleitpapiere

- Beförderungspapier: Kapitel 5.4.1 ADR
- Schriftliche Weisungen: Kapitel 5.4.3 ADR  
Mitführungspflicht ab einer bestimmten Menge (s. Tabelle 1.1.3.6.3)
- Zulassungsbescheinigung für das Fahrzeug: s. Kapitel 9.1 ADR
- Fahrwegbestimmung: s. § 35 GGVSEB i.V. mit Anlage 1
- ADR-Bescheinigung (s. u.)
- weitere

### Kennzeichnung der Gefahrgüter und Fahrzeuge

- Sind alle für die Kennzeichnung der Versandstücke/Großpackmittel und der Fahrzeuge notwendigen Angaben vorhanden?

- Orangefarbene Tafeln und Bezeichnung der Fahrzeuge und Ladehilfsmittel: s. Abschnitt 8.1.3
- Gefahrzettel: s. Kapitel 5.2 und 5.3 ADR

### Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge

- Wahl der Fahrzeugart (s. Kapitel 7.1 i.V. mit Kapitel 8.1 ADR)
- Sind die Fahrzeuge vorschriftsmäßig ausgerüstet? (s. Kapitel 8.1 ADR)
- Vorschriften für Bau und Zulassung: s. Teil 9 ADR

### Be- und Entladen

- Besteht ein Zusammenladeverbot? (s. Abschnitt 7.5.2 ADR)
- Korrekte Ladungssicherung und Verstaung? (s. Abschnitt 7.5.7 ADR)
- Ordnungsgemäße Reinigung der Ladefläche? (s. Abschnitt 7.5.8 ADR)
- Rauchverbot (s. Abschnitt 7.5.9 ADR)

### Fahrzeugführer (ADR-Bescheinigung)

- Sind geschulte Fahrzeugführer einzusetzen? (s. Kapitel 8.2 ADR)
  - ◆ Fahrzeuge oder MEMUs, mit denen gefährliche Güter in fest verbundenen Tanks oder Aufsetztanks mit einem Fassungsraum von mehr als  $1 \text{ m}^3$  befördert werden
  - ◆ Batterie-Fahrzeuge mit einem Gesamtfassungsraum von mehr als  $1 \text{ m}^3$
  - ◆ Fahrzeuge oder MEMUs, mit denen gefährliche Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC mit einem Einzelfas-

sungsraum von mehr als  $3 \text{ m}^3$  auf einer Beförderungseinheit transportiert werden

- ◆ Stück-/Schüttgutfahrer: Schulungspflicht bei Kennzeichnungspflicht. Besonderheiten bei explosiven und radioaktiven Stoffen

### Beachtung verschiedener Vorschriften durch die Fahrzeugbesatzung

- Ist die Einhaltung der Vorschriften in Kapitel 8.3 – 8.5 ADR sichergestellt?

### Bestellungs- und Schulungspflicht für Gefahrgutbeauftragte (gem. Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV)

- Unternehmen und Betriebe, denen nach den Gefahrguttransportvorschriften des Verkehrsträgers (z.B. ADR/RID) Verantwortlichkeiten zugewiesen sind
- Befreiungen gibt es für u. a. sog. Kleinmengenbeförderungen (s. o.)
- Der Gefahrgutbeauftragte muss nach seiner Erstausbildung alle fünf Jahre einen Fortbildungs-Test absolvieren

### Weitere Schulungspflichten

- Beauftragte Personen (= Verantwortliche im Betrieb) – nach GbV: gilt auch dann, wenn kein Gefahrgutbeauftragter bestellt werden muss
- Sonstige verantwortliche Personen (nach GbV)
- Weitere Personen, die mit der Beförderung gefährlicher Güter befasst sind: ADR Kapitel 1.3/8.2.3

Stand: ADR 2011

Alle Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.



**IHK Regensburg**  
für Oberpfalz / Kelheim

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim | Verkehr  
D.-Martin-Luther-Str. 12 | 93047 Regensburg  
Telefon (09 41 ) 56 94- 2 32 | Telefax (09 41) 56 94-3 05  
frank@regensburg.ihk.de | www.ihk-regensburg.de